

MERKBLATT MITGLIEDSCHAFT BEI DER SGPK

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Gesetzliche und reglementarische Grundlage

Die bei der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden nach Art. 2 BVG i.V.m. Art. 1j BVV 2 bzw. nach Ziff. 11 Vorsorgereglement zu versichern.

Die An- und Abmeldung hat durch die Arbeitgebenden zu erfolgen.

Voraussetzungen für den Beitritt

Für die Versicherung bei der sgpk muss die/der Arbeitnehmende folgende **grundsätzliche Voraussetzungen** erfüllen:

- Die jährliche AHV-pflichtige Entschädigung ist mindestens Fr. 14'700 (Stand: 2023). Dabei werden die Jahreslöhne einer Person, die bei verschiedenen Arbeitgebenden erzielt werden, zusammengezählt. Voraussetzung ist, dass diese Arbeitgebenden bei der sgpk angeschlossen sind (Vorsorge-Reglement sgpk Anhang 1).
- Die zu versichernde Person ist nach IVG weniger als 70 Prozent invalid.
- Die zu versichernde Person hat das 65. Altersjahr noch nicht erreicht.

Erfüllt die/der Arbeitnehmende die grundsätzlichen Voraussetzungen, müssen zusätzlich die folgenden **zeitlichen Voraussetzungen** gegeben sein:

- Das Arbeitsverhältnis ist bei Beginn für länger als drei Monate vorgesehen.
- Das Arbeitsverhältnis war auf höchstens drei Monate befristet, wird aber über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert. Der Versicherungsbeginn ist der Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung.
- Die/der Arbeitnehmende leistet mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse von insgesamt mehr als drei Monaten und keine Unterbrechung dauert länger als drei Monate. Der Versicherungsbeginn ist der vierte Arbeitsmonat.

Hauptberuf – Nebenberuf

(vgl. auch Merkblatt Versicherungspflicht bei Nebenerwerb)

Falls die/der Arbeitnehmende mit weiteren Beschäftigungen einen AHV-Lohn erzielt, ist die Versicherungspflicht zu klären. Dabei gilt folgendes:

- Der Hauptberuf ist immer zu versichern.
- Der Nebenberuf ist zu versichern, falls die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit nicht BVG-versichert ist.
- Der Nebenberuf kann freiwillig versichert werden, falls die hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit bereits BVG-versichert ist oder bereits eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Pflicht der Arbeitgebenden

Die Arbeitgebenden haben gemäss Art. 10 BVV 2 die Pflicht, der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Für Ansprüche nicht gemeldeter Arbeitnehmenden haften die Arbeitgebenden (Art. 12 BVG).

Grundsätzlich melden die Arbeitgebenden der sgpk alle AHV-pflichtigen Entschädigungen.

Verzicht auf Beitritt

AHV-pflichtige Entschädigungen an Personen, welche nebenamtliche Aufgaben für die der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden erfüllen, stellen eine Besonderheit dar.

Diese Arbeitnehmenden können gemäss Ziff. 11 Abs. 3 Vorsorgereglement für nebenberufliche Tätigkeiten den Verzicht auf die Versicherung bei der sgpk erklären, falls sie:

- noch keine AHV-pflichtige Entschädigung bei der sgpk versichert haben und
- für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert sind (nicht sgpk) oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Diesen Verzicht haben die Arbeitnehmenden gegenüber ihren Arbeitgebenden ausdrücklich zu erklären.

Vorgehen für Arbeitgebende

Die jährliche AHV-pflichtige Entschädigung beträgt mindestens Fr. 14'700 (Stand 2023)

Diese Personen sind grundsätzlich bei der sgpk zu versichern. Arbeitnehmende können jedoch mit einer Erklärung gegenüber ihren Arbeitgebenden auf die Versicherung solcher Entschädigungen verzichten (Voraussetzungen siehe oben "Verzicht auf Beitritt").

- ▶ siehe Muster: Verzichtserklärung auf Versicherung bei der sgpk

Die jährliche AHV-pflichtige Entschädigung beträgt weniger als Fr. 14'700 (Stand 2023)

Diese Personen können bei der sgpk grundsätzlich nicht versichert werden. AHV-pflichtige Entschädigungen von weniger als Fr. 14'700 müssen jedoch zwingend versichert werden, falls die Arbeitnehmenden bereits bei der sgpk versichert sind. Die Arbeitnehmenden können jedoch auch bei mehreren angeschlossenen Arbeitgebenden AHV-pflichtige Entschädigungen von weniger als Fr. 14'700 erzielen, welche in ihrer Gesamtheit die Schwelle von Fr. 14'700 überschreiten. In diesem Fall sind alle AHV-pflichtigen Entschädigungen bei der sgpk zu versichern, ausser die Arbeitnehmenden erklären ausdrücklich den Verzicht auf die Versicherung.

- ▶ siehe Muster: Erklärung zur Versicherung bei der sgpk